

Bundesministerium für  
Arbeit, Soziales, Gesundheit,  
Pflege und Konsumentenschutz

Amt der Wiener Landesregierung  
MDR | Rathaus  
1010 Wien  
Telefon: +43 1 4000 82394  
Fax: +43 1 4000 99 82310  
post@md-r.wien.gv.at  
wien.gv.at

MDR-902564-2025-7

Entwurf einer Verordnung der Bundesministerin  
für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Kon-  
sumentenschutz, mit der die Verordnung des  
Bundesministers für Arbeit, Soziales und Kon-  
sumentenschutz betreffend Bestimmungen für  
die Erstellung von Pflegedienstleistungsstatist-  
iken sowie von weiterführenden statistischen  
Auswertungen (Pflegedienstleistungsstatistik-  
Verordnung 2012 - PDStV 2012) geändert wird,  
Begutachtung;  
Stellungnahme  
zu GZ: 2025-0.507.434

Wien, 4. August 2025

Zu dem mit Schreiben vom 1. Juli 2025 übermittelten Entwurf einer Novellierung der Pflegedienstleis-  
tungsstatistik-Verordnung 2012 wird wie folgt Stellung genommen:

Positiv anzumerken ist, dass einige der Inhalte vorheriger Novellenentwürfe, die von Wien bereits  
kritisch kommentiert wurden, keinen Eingang in die aktuelle Fassung der Verordnung gefunden ha-  
ben. Dazu zählen insbesondere:

- Verpflichtete Meldung von Kosten der Selbstzahler\*innen
- Staatsangehörigkeit des Pflegepersonals
- Kontakte im Case- und Caremanagement

Kritisch angemerkt wird, dass in Hinblick auf die für den Pflegefonds umfassend zur Verfügung zu  
stellenden Datensätze keine nachvollziehbare Begründung vorliegt, aus der der Zweck und die Not-  
wendigkeit der zu erhebenden Daten hervorgeht. Darüber hinaus wird auf die mangelnde Validität,  
Vergleichbarkeit und Erhebbarkeit hingewiesen.

Zur **Promulgationsklausel** wird darauf hingewiesen, dass nach dem Entwurf das Einvernehmen „mit  
dem\*der Bundeskanzler\*in“ herzustellen ist, obwohl das Pflegefondsgesetz dafür jedoch keine  
Rechtsgrundlage vorsieht.

## **§ 2 Begriffsbestimmungen:**

### Z 5 Differenzierung nach Geschlechtern:

Eine Erhebung ist in dieser Differenzierung bei den Partnerorganisationen in Wien nicht vorgesehen und würde bei den Organisationen erhöhten Verwaltungsaufwand auslösen. In datenschutzrechtlicher Hinsicht wird hinterfragt, ob auf Grund der sehr niedrigen Anzahl an Betroffenen und der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten (Alter, Einrichtung, Pflegegeld-Stufe), nicht die Möglichkeit besteht, Einzelpersonen zu identifizieren. Es wird daher angeregt, die Bezeichnungen „divers/inter/offen“ & „keine Angabe“ in einer Datenkategorie zusammenzufassen.

### Z 6 Berufsgruppen:

Wien spricht sich in diesem Zusammenhang erneut für eine stärkere Nutzung des Gesundheitsberuferegisters und dessen Erweiterung auf weitere Berufsgruppen aus. Eine Aufnahme der Heimhilfe in das Gesundheitsberufregister erscheint sinnvoller als eine Erweiterung der Pflegedienstleistungsstatistik.

### Z 10 Altersgruppen:

Die Veränderung der Altersgruppen vermindert maßgeblich die Vergleichbarkeit mit den Daten der vergangenen Jahre. Es wird daher angeregt, lediglich in der Altersgruppe unter 60 Jahren zu differenzieren.

### Z 12 Vollzeitäquivalente:

Es bedarf der Klärung folgenden Sonderfalls: Bei einem\*r Leistungsanbieter\*in wurde der Kollektivertrag angepasst und die Normalarbeitszeit auf 38 Stunden festgelegt (38 Stunden = 1 VZÄ). Es besteht jedoch für Mitarbeiter\*innen die Möglichkeit, weiterhin in einem 40 Stunden Modell zu arbeiten. Dies erfordert eine Möglichkeit, für einen Kopf 1, xx VZÄ zu erfassen und zu übermitteln.

### Z 14 Beiträge und Ersätze:

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Beiträge aus verschiedenen Arten von Einkünften zusammensetzen, sodass eine Darstellung nach Anteilen (Pension, Pflegegeld, sonstiges Einkommen) das Gesamtbild nicht vollständig erfassen würde. Die Beiträge und Ersätze werden aus unterschiedlichen Einkommensarten erhoben und bei der Abrechnung nicht nach einzelnen Komponenten, sondern als Gesamtsumme verbucht. Wie im Workshop der Gesundheit Österreich GmbH (GÖG) aufgezeigt, ist eine Aufteilung der Beiträge und Ersätze nach Komponenten - vor allem nach Einkommen und Pflegegeld (Zahlungen aufgrund Legalzession) - nicht möglich.

## **§ 3 Erhebungsmerkmale:**

### Z 5 Alternative Wohnformen:

Die Erhebung der Plätze sollte wie bei der Kurzzeitpflege entweder zum Stichtag oder im Berichtszeitraum erfolgen - nicht zum Stichtag und im Berichtszeitraum.

## Z 8 Community Nurse:

Die vorgesehene umfassende Datenerhebung steht im Widerspruch zur Idee der Community Nurse als niederschwelliges Angebot (Workshops, Vorträge, Grätzelveranstaltungen u. a.). bzw. als ergänzendes Angebot zu schon bestehenden Strukturen - etwa dem in Wien vollausgebauten Case- und Caremanagement. Daher sollten bei der Community Nurse nur das Personal und die Ausgaben erfasst werden. Sonstige Daten (etwa Leistungsstunden, Anzahl von Klienten\*innen etc.) sollten aus dem vorgeschlagenen Verordnungstext gestrichen werden oder mit „(optional)“ gekennzeichnet werden.

## § 3 Abs. 2 Pflegeausbildung:

Wien begrüßt den Ansatz, dass die bestehende Pflegeausbildungsdatenbank inhaltlich vollumfänglich übernommen werden soll.

Es wird dazu Folgendes angemerkt:

- Der Fokus auf die das erste Ausbildungsjahr betreffende Erhebung sollte sich in der Verordnung wiederfinden (bei den Begriffsbestimmungen oder bei den Erhebungsmerkmalen).
- Offen ist, ob die gesonderte Erfassung von Aufschulungen/Upgrades – Pflegeassistent\*in (PA) zum\*r Diplomierten Gesundheits- und Krankenpfleger\*in (DGKP), Pflegefachassistent\*in (PFA) zu DGKP, PA zu Pflegefachassistent\*in (PFA) und DGKP sekundär zu DGKP tertiar (Bachelor) - beibehalten wird.
- Bei der GÖG-Erhebung vom Jahr 2024 wurden Ausbildungen zum\*r Diplom-Sozialbetreuer\*in Altenarbeit (DSB-A), DSB-BA (Behindertenarbeit) und DSB-BB (Behindertenbegleitung), die auf den jeweiligen Ausbildungen zur Fachsozialbetreuung aufbauen, als eigenständige Ausbildungen gezählt, inklusive Angabe von Plätzen im ersten Ausbildungsjahr, Bewerber\*innen sowie Auszubildenden im ersten Ausbildungsjahr. Zwecks Vergleichbarkeit sollte diese Vorgehensweise beibehalten werden.
- Es sollte der Hinweis aufgenommen werden, dass es sich bei der Anzahl der Ausbildungsplätze pro Ausbildungsjahr im Berichtszeitraum um Ausbildungsplätze im ersten Ausbildungsjahr handelt.
- Bei der Anzahl der Auszubildenden zum Stichtag nach Geschlecht und Altersgruppen sollte eine Klarstellung erfolgen, um welche Auszubildenden (Auszubildende gesamt oder Auszubildende im ersten Ausbildungsjahr) es sich handelt.
- Es sollten die Kategorien Abbrecher\*innen mit PA Abschluss und Abbrecher\*innen mit absolvierten UBV Modul weiterhin beibehalten werden.
- Es wird um Klarstellung ersucht, wie dieser Punkt der Erläuterungen technisch (Tools, Formulare etc.) zu verstehen ist: „*Im Bereich des Pflegeausbildung-Zweckzuschussgesetzes soll die bestehende, durch die Gesundheit Österreich GmbH (GÖG) betriebene Pflegeausbildungsdatenbank vollumfänglich übernommen werden.*“

*fänglich übernommen werden und in die bestehende Pflegedienstleistungsdatenbank und die Pflegedienstleistungsstatistik einfließen.“*

**§ 3 Abs. 3 Entgelterhöhungsstatistik:**

Es wird zur Kommunikation an die Partnerorganisationen dringend eine vom Bund zur Verfügung gestellte Vorlage für die Erhebung der Daten benötigt, um entsprechende Datenmeldungen zu veranlassen, zumal die bisher geltenden Abrechnungsmodalitäten und Datenerhebungen nach Übergabe des Entgelterhöhungs-Zweckzuschussgesetzes (EEZG) in den Bereich des Pflegefondsgesetzes (PFG) eingestellt werden. Außerdem ist festzuhalten, dass entsprechend der in den Finanzausgleichs-Verhandlungen zwischen Bund und Ländern getroffenen Intention, eine Weiterentwicklung des EEZG von einem Sonderbetrag in eine Tarifübernahme individuell in den Ländern umzusetzen, dazu führen kann, dass die aktuell gesetzlich vorgesehenen Daten nicht oder nur noch eingeschränkt zur Verfügung stehen.

**§ 11 Kostenersatz:**

Es ist festzuhalten, dass die Länder sich zwar an den Kosten der Statistik Austria für die Abwicklung beteiligen müssen, das Bundesministerium sich aber nicht an hohen Verwaltungskosten für die Datenerhebung durch die Länder und die Partnerorganisationen beteiligt. Die in dieser Verordnung geforderten zusätzlichen Daten erhöhen diesen Aufwand erheblich und nachhaltig. Die in der Verordnung geforderte vollständige Datenübermittlung kann durch Wien nur dann erfolgen, wenn die Mehrkosten entsprechend vom Bund abgegolten werden.

**§ 10 Übergangsbestimmungen:**

Die geplanten Änderungen und Erweiterungen (etwa beim Geschlecht oder bei den Berufsgruppen) führen zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand bei den Organisationen in Wien sowie beim Fonds Soziales Wien.

Die neuen Vorgaben laut Verordnung müssen in die vorhanden Datenerhebungsinstrumente in Wien implementiert und Datenzusammenstellungen neu organisiert werden. Dies ist allerdings erst möglich, sobald die neuen Unterlagen der Statistik Austria und damit die Abgabedetails zur Gänze vorliegen. Eine Übermittlung der Daten auf Basis der neuen Verordnung ist daher voraussichtlich frühestens im Jahr 2027 (für das Berichtsjahr 2026) möglich.

OMR Mag. Harald Kubschitz

Für den Landesamtsdirektor

(elektronisch gefertigt)

Mag.<sup>a</sup> Birgit Eisler  
Senatsrätin

Ergeht an:

1. alle Ämter der Landesregierungen
2. Verbindungsstelle der Bundesländer
3. MA 40 (zur Zl. MA40-SR-887379-2025)  
mit dem Ersuchen um Weiterleitung  
an die einbezogenen Dienststellen
4. MA 53  
zur Veröffentlichung auf der  
Stadt Wien-Website

##SignaturePlaceholder##